

## Ein Diplom für die Truppen Judäas aus dem Jahr 87 und die Frage nach der Gleichförmigkeit römischer Militäradministration

Werner Eck, Andreas Pangerl

Militärdiplome wurden mit der vespasianischen Zeit eine sehr regelmäßige Erscheinung im Leben des römischen Heeres. Nach den zahlreichen Funden der vergangenen Jahrzehnte, die die Gesamtzahl der publizierten Diplome auf über 1000 ansteigen ließen,<sup>1</sup> gibt es bis zum Jahr 167/68 nun kaum mehr ein Jahr, für das nicht mindestens ein Diplom bezeugt ist. Doch die Verteilung der Masse der Diplome, die aus diesem Zeitraum bekannt sind, ist keineswegs gleichmäßig. Immer wieder, und je dichter unsere Dokumentation wird, umso häufiger sind für einzelne Jahre besonders viele Diplome bezeugt. So finden sich, um nur ein Beispiel zu nennen, für die Jahre 88 und 91 für Syrien außergewöhnlich viele Diplome in unserer Dokumentation. Diese sind die Folge massenhafter Rekrutierungen, die durch die Feldzüge von Domitius Corbulo unter Nero wesentlich verursacht wurden.<sup>2</sup>

Eine vergleichbare Verdichtung der Dokumentation zeichnet sich inzwischen fast gleichzeitig mit Syrien für die südlich angrenzende Provinz Judäa ab. Für diese Provinz sind vier Konstitutionen durch bis jetzt fünf Diplome aus den Jahren 86, 87 und 90

---

<sup>1</sup> W. Eck, 'Militärdiplome als Inschriften der Stadt Rom', in: *Epigrafia 2006. Atti dell' XIV Rencontre sur l'épigraphie in onore di Silvio Panciera con altri contributi di colleghi, allievi e collaboratori*, hg. M. L. Caldelli – G. L. Gregori, – S. Orlandi, Rom 2008, 1121-1134. — Bei der Ausarbeitung des Aufsatzes wurden die Eichstätter und die Heidelberger Datenbank herangezogen. Dan Dana danken wir wiederum für zahlreiche Hinweise zu den thrakischen Namen, die in dem Diplom erscheinen.

<sup>2</sup> W. Eck – D. MacDonald – A. Pangerl, 'Neue Diplome für das Heer der Provinz Syrien', *Chiron* 32, 2002, 427-448; W. Eck, 'Eine weitere Kopie der domitianischen Bürgerrechtskonstitution für die Truppen Syriens vom 7. Nov. 88', *ZPE* 143, 2003, 229-233; W. Eck – A. Pangerl, 'Syria unter Domitian und Hadrian: Neue Diplome für die Auxiliartruppen der Provinz', *Chiron* 36, 2006, 205-247; P. Weiß, 'Die Auxilien des syrischen Heeres von Domitian bis Antoninus Pius. Eine Zwischenbilanz nach den neuen Militärdiplomen', *ibid.* 249-298. Ähnliche Massierungen haben wir jetzt auch etwa in Moesia superior unter dem Statthalter Cilnius Proculus (*CIL* XVI 46; *AE* 2008, 1731-35; W. Eck – A. Pangerl, *Chiron* 39, 2009, 562, sowie ein unpubliziertes Diplom) und in Moesia inferior unter Pomponius Rufus (*CIL* XVI 44. 45; *AE* 2005, 1704; 2006, 1862; 2008, 1195; *RGZM* 8; *RMD* V 338; W. Eck – A. Pangerl, *Chiron* 39, 2009, 512-514, sowie ein unpubliziertes Diplom, das in *ZPE* 180, 2012 veröffentlicht wird), jeweils am Anfang der traianischen Zeit.

bekannt geworden, also unmittelbar den Jahren vorausgehend, aus denen für Syrien die zahlreichen Diplome bezeugt sind.<sup>3</sup>

Bevor auf einen möglichen Zusammenhang zwischen den beiden Beobachtungen eingegangen wird, soll aber hier ein weiteres Diplom aus dem Jahr 87 vorgestellt werden.

\*\*\*

Von dem neuen Diplom sind die beiden Tafeln erhalten, von denen lediglich tabella I einige Beschädigungen am rechten Rand aufweist; es fehlen dort kleine Teile, ferner ist die Oberfläche an mehreren Stellen verletzt oder abgeplatzt, ohne dass freilich wesentliche Partien des Textes verloren wären. Auch die Außenseite von tabella II ist zum Teil beschädigt. Doch sind die Innenseiten beider Tafeln sehr gut erhalten, so dass der Text perfekt zu lesen ist. Das recht große Gewicht, zusammen fast 1000 Gramm, ist typisch für viele domitianische Diplome. Die Außenseite von tabella I ist mit drei kräftigen Linien eingerahmt, die Außenseite von tabella II mit einer Doppellinie.

Maße: tabella I: Höhe 18, 8; Breite 15, 2 cm; Dicke 2 mm; Gewicht 470 Gramm; tabella II: Höhe 19; Breite 15, 2 cm; Dicke 2mm; Gewicht 503 Gramm.

Über die Herkunft des Diploms, das auf dem Antiquitätenmarkt aufgetaucht ist, war wie meist nichts Näheres zu erfahren.

Folgendes ist zu lesen:

Tabella I Außenseite:

IMP CAESAR DIVI VESPASIANI F DOMITIANVS AV  
 GVSTVS GERMANICVS PONTIFEX MAXIMVS TRI  
 BVNIC POTESTAT VI IMP XIII CENSOR PERPETVVS  
 COS XIII P P  
 EQVITIBVS ET PEDITIBVS QVI MILITAVERVNT IN  
 ALIS DVABVS I THRACVM MAVRETANA ET VETERANA  
 GAETVLORVM ET COHORTIBVS SEX QVAE APPELLAN  
 TVR I AVGVSTA LVSITANORVM ET I DAMASCENA AR  
 MENIACA ET I ET II THRACVM ET II CANTABRORVM  
 ET III CALLAECORVM BRACARAVGVSTANORVM ET  
 SVNT IN IVDAEA SVB CN POMPEIO LONGINO QVI QVI  
 NIS ET VICENIS STIPENDIS EMERITIS DIMISSIS  
 HONESTA MISSIONE QVORVM [NOMI]NA SVBSC[RIP]  
 TA SVNT IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVI  
 ● ●  
 TATEM DEDIT ET CONVIVM CVM VXORIBVS QVAS

<sup>3</sup> H. M. Cotton – W. Eck – B. Isaac, ‘A Newly Discovered Governor of Judaea in a Military Diploma from 90 CE’, *Israel Museum Studies in Archaeology* 2, 2003, 17-31; W. Eck – A. Pangerl, ‘Neue Militärdiplome für die Provinzen Syria und Iudaea/Syria Palaestina’, *SCI* 24, 2005, 101-118; W. Eck – P. Weiß, ‘Eine Konstitution für die Truppen Iudaeas aus dem Jahr 87’, *ZPE* 170, 2009, 201-206: dort auch eine Liste aller damals bekannten Diplome; W. Eck, ‘A Second Constitution for the Auxiliary Troops in Iudaea in 86 AD’, *SCI* 29, 2010, 21-31.

TVNC HABVISSENT CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT  
 SI QVI CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DV  
 XISSENT DVMTAXAT SINGVLI SINGVLAS  
 A D VI IDVS IVNIAS  
 C DVCENIO PROCVLO  
 C BELLICO NATALE P GAVIDIO TEBANIANO COS  
 ALAE I THRACVM MAVRETANAE CVI PRAEST  
 IVLIVS PRIMVS  
 EXDECVRIONI (!)  
 MOCACENTHO MOCAPORIS F THRAC  
 DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEA  
 QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO POST PISCINA[M]  
 IN TRIBVNALI DEORVM PARTE POSTERIORE

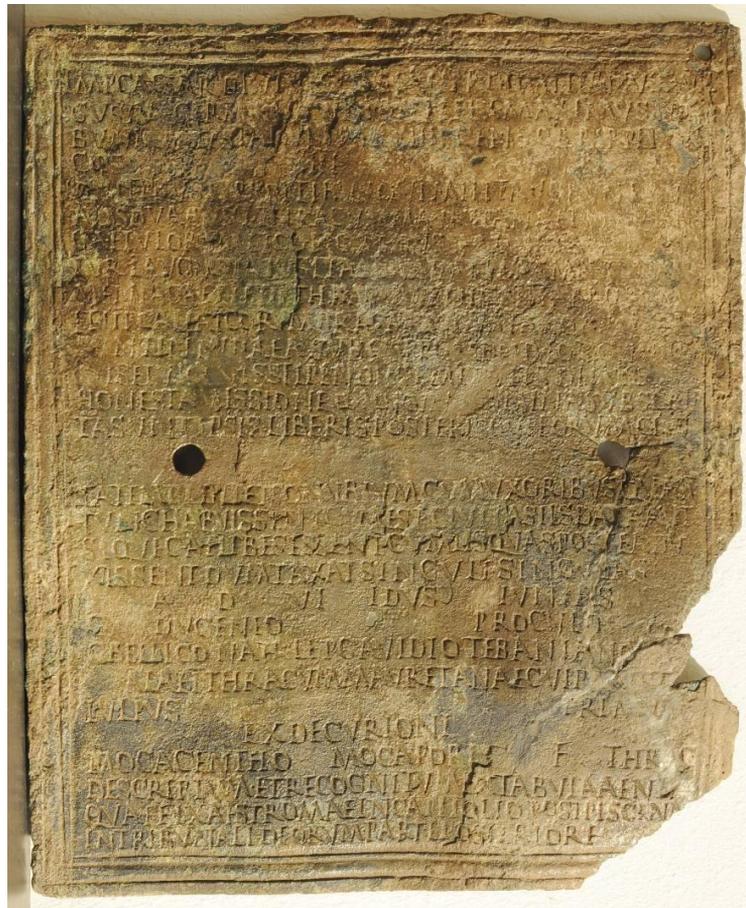


Tabella I Außenseite

Innenseite:

IMP CAESAR DIVI VESPASIANI F DOMITIANVS AVGVS  
 TVS GERMANICVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNIC  
 POTESTAT VI IMP XIII CE●NSOR PERPETVVS COS XIII P P  
 EQVITIBVS ET PEDITIBVS QVI MILITAVERVNT IN ALIS  
 DVABVS I THRACVM MAVRETANA ET VETERANA GAETVLO  
 RVN ET COHORTIBVS SEX QVAE APPELLANTVR I AVGVS  
 TA LVSITANORVM ET I DAMASCENA ARMENIACA  
 ET I ET II THRACVM ET II CANTABRORVM ET III CAL  
 LAECORVM BRACARAVGVSTANORVM ET SVNT  
 IN IVDAEA SVB CN PO●MPEIO LONGINO QVI QVINIS  
 ET VICENIS STIPENDIS EMERITIS DIMISSIS H[O]  
 NESTA MISSIONE QVORVM NO[MI]NA SVB[SCRIP]

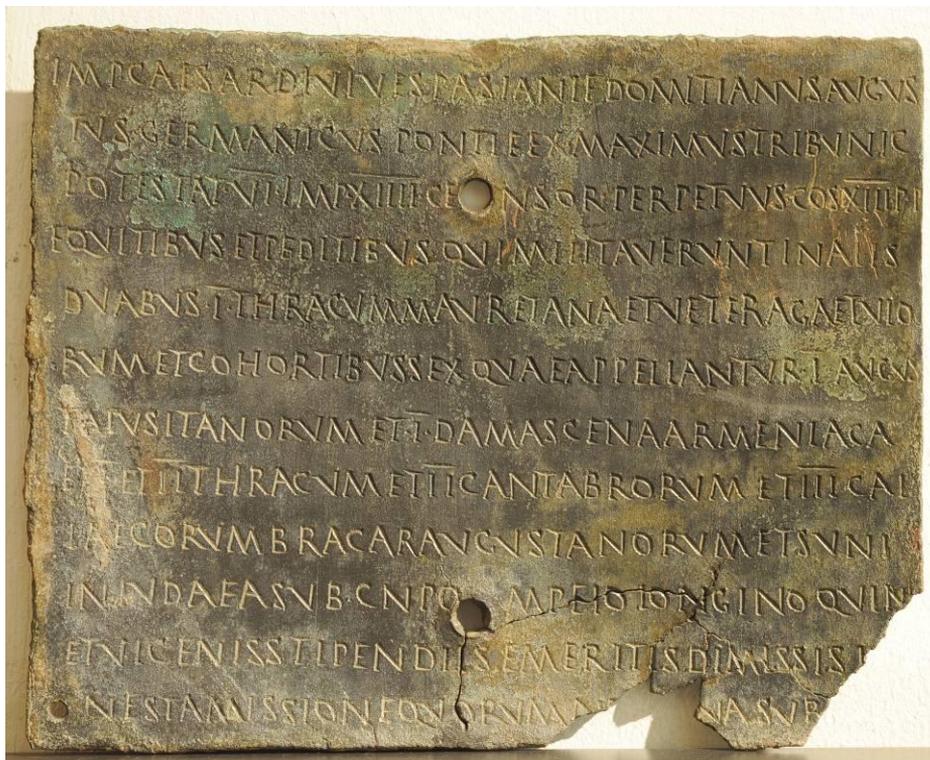


Tabella I Innenseite

Tabella II Innenseite:

TA SVNT IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM •  
 CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXORI  
 BVS QVAS TVNC HABV•ISSENT CVM EST CIVITAS  
 IIS DATA AVT SI QVI CAELIBES ESSENT CVM IIS  
 QVAS POSTEA DVXISSENT DVMTAXAT SINGVLI  
 SINGVLAS A D VI IDVS IVNIAS  
 C DVCENIO PROCVLO  
 C BELLICO NATALE P GAVIDIO TEBANIANO COS  
 ALAE I THRACVM MAVRETANAE CVI PRAEST  
 IVLIVS PRIMVS  
 EXDECVRIONI (!)  
 MOCACENTHO MO • CAPORIS F THRAC  
 DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEA  
 QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO



Tabella II Innenseite

Außenseite:

Q	MVCI	AVGVSTALIS
M	MAECI	● BASSI
C	IVLI	CLEMENTIS
C	IVNI	IVSTI
C	CLAVDI	SEMENTIVI
M	LICINI	LONGENI
[	]E+N[.]	● PROCVLI



Tabella II Außenseite

Zur Lesung: Überraschend ist die irrige Form *exdecurioni* statt *exdecurione*; doch die Lesung ist an beiden Stellen sicher. Hier hat vermutlich eine Rolle gespielt, dass die Masse der Soldaten, die damals das Bürgerrecht und ein Diplom erhielten, noch nicht aus dem aktiven Dienst ausgeschieden waren, weshalb bei ihnen an dieser Stelle im Diplom stets der Rang im Dativ erscheint. Manche Soldaten dagegen, die nach dieser Konstitution privilegiert wurden, hatten ihren Dienst schon beendet, wie der Hinweis auf die *honesta missio* besagt; *exdecurioni* stimmt damit überein, auch wenn der Casus irrig ist.

Das Diplom geht auf eine Konstitution zurück, die bereits durch zwei weitere, allerdings nur fragmentarisch erhaltene Diplome bezeugt ist. Sie wurden in *ZPE* 170, 2009 publiziert.<sup>4</sup> Dort sind einige Einzelheiten unsicher geblieben, weil in beiden Fällen nur ein Teil einer tabella erhalten ist. Nunmehr liegt der komplette Text vor, der auch die Unklarheiten beseitigt (siehe die neue Rekonstruktion der betreffenden Stellen am Ende des Beitrags).

Am wichtigsten ist die Vervollständigung des zweiten Gentilnomens des zweiten Konsuls: Es lautet Gavidius, während bisher nur [--]idius zu lesen war. Das Gentile ist nach den Recherchen in den Datenbanken weit verbreitet. Es findet sich auch im senatorischen Zusammenhang.<sup>5</sup> In *CIL* IX 3602 = D 973 ist der *Senator P. Tebanus P. f. Quir. Gavidius Latiaris* als *quaestor divi Claudii, tribunus plebis* und *praetor* bezeugt. Er war, wie er in einer Weiheinschrift an die Göttin Feronia betont, *per omnes honores candidatus Augustorum*. Dass zwischen ihm und dem *consul suffectus* des Jahres 87 n. Chr.: *C. Bellicus Natalis P. Gavidius Tebanianus* ein engster Zusammenhang besteht, ist offensichtlich. Da der Konsul von 87 ein Sohn des Suffektkonsuls von 68 n. Chr., *C. Bellicus Natalis*, war, liegt es nahe, dass dieser in verwandtschaftliche Verbindung mit dem claudischen Quästor *P. Tebanus Gavidius Latiaris* getreten ist, vielleicht über eine Heirat mit einer Tochter dieses Senators, wodurch dann der Name an den Sohn weitergegeben wurde. Denn bei einer Adoption des Konsuls von 87 durch den claudischen Senator wäre vermutlich die Abfolge der Namen umgekehrt gewesen: Gavidius wäre dann wohl an erster Stelle gestanden. Freilich bleibt der Weg der Weitergabe der Namen letztlich hypothetisch. Da *P. Tebanus Gavidius Latiaris* vermutlich aus der regio Samnium stammte, die Familie des *Bellicus Natalis* aber zu den ersten Senatoren aus der Stadt Vienna in der Narbonensis gehörte,<sup>6</sup> fasst man hier vielleicht auch den Weg, auf dem die *Bellici* Teil des Senatorenstandes geworden sind: vielleicht durch Heirat mit einer schon etablierten senatorischen Familie.<sup>7</sup>

Die Anzahl der Truppen sowie ihre Namen entsprechen dem, was man schon aus den anderen beiden fragmentarischen Diplomen erschließen konnte: Soldaten aus zwei Alen und sechs Kohorten sind privilegiert worden. Das ist zwar der größte Teil der Truppen, die in domitianischer Zeit in Judäa lagen. Doch durch eine weitere Konstitution für das Jahr 86 ist vor Kurzem bekannt geworden, dass damals auch noch die *ala Vocontiorum* in der Provinz lag, was bisher völlig unbekannt gewesen war; ferner war die *cohors I milliaria sagittariorum*, die bisher erst für das Jahr 90 bezeugt war, auch schon im Jahr

<sup>4</sup> W. Eck – P. Weiß, ‘Eine Konstitution für die Truppen Iudaeas aus dem Jahr 87’, *ZPE* 170, 2009, 201-206.

<sup>5</sup> Siehe <http://www.bbaw.de/cgi-bin/pir/pir-suche.pl>.

<sup>6</sup> Siehe Y. Burnand, *Epigraphia e Ordine Senatorio* II, 1982, 415. Y. Burnand, *Primores Galliarum. Sénateurs et chevaliers romains originaires de Gaule de la fin de la République au IIIe siècle II: Prosopographie*, Brüssel 2006, 206-208.

<sup>7</sup> Zu einem weiteren Träger des Namens Gavidius Latiaris siehe *PIR*<sup>2</sup> M 541; ein C. Gavidius Fortis in *CIL* XIV 2923.

86 in der Provinz anwesend.<sup>8</sup> Das Auxiliarheer Judaeas bestand also im Jahr 86/87 aus insgesamt drei Alen und sieben Kohorten mit einer Gesamtstärke von 5500 Mann, was fast genau der Zahl der Legionäre in der *legio X Fretensis* entspricht; doch nur Soldaten aus zwei Alen und sechs Kohorten wurden in diese Konstitution aufgenommen.

Als Provinzstatthalter amtierte, wie bereits bekannt war, *Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula Pompeius Longinus*, der auf allen Diplomen der Jahre 86 und 87 erscheint. Im September-Oktober 90 führte er zusammen mit *L. Albius Pullaienus Pollio* die Fasces als Suffektkonsul; er hatte vielleicht schon im Verlauf des Jahres 89, spätestens im Sommer 90 die Provinz verlassen; dort hatte zwischen Januar und 13. September 90 bereits *T. Pomponius Bassus* das Kommando übernommen.<sup>9</sup>

Das Diplom wurde an einen Soldaten der *ala I Thracum Mauretana* ausgegeben, die unter dem Kommando des ritterlichen Präфекten *Iulius Primus* stand. Der Name dieses Präфекten ist bereits in fragmentarischer Form aus einem 2009 publizierten Diplom bekannt; auch dort ist die *ala I Thracum Mauretana* als Einheit angegeben.<sup>10</sup>

Während in den meisten Diplomen der Jahre 86/87 die Namen der Empfänger fehlen, ist dieser hier erhalten: Er lautet *Mocacanthus*, eine Variante des schon bekannten Namens *Mucacanthus*.<sup>11</sup> Der Vatersname *Mocapor* ist im lateinischen Bereich in dieser Form bisher nur einmal bezeugt;<sup>12</sup> üblich ist die Form *Mucapor*, die sehr häufig im onomastischen Material vertreten ist.<sup>13</sup>

Bisher war für keines der Diplome des Jahres 87 die Zeugenliste bekannt. Sie lautet hier:

*Q(uinti) Muci Augustalis; M(arci) Maeci Bassi; G(ai) Iuli Clementis; G(ai) Iuni Iusti; G(ai) Claudi Sementivi; M(arci) L(icini) Longeni; [--]E+N[.] Proculi.*

Von diesen sind bislang folgende bekannt:<sup>14</sup>

*Q(uintus) Mucius Augustalis*: bereits bezeugt zwischen 79 und 90.

*G(aius) Iulius Clemens*: bereits bezeugt zwischen 82 und 90.

*G(aius) Claudius Sementivus*: bereits bezeugt zwischen 80 und 88.

Die anderen scheinen bisher unbekannt zu sein, es sei denn bei *Marcus Maecius Bassus* läge beim Praenomen ein Irrtum vor; denn ein *Gaius Maecius Bassus* ist im Jahr 91 aus zwei Diplomen bekannt geworden.<sup>15</sup> Das Cognomen *Longenus* scheint bisher nicht

<sup>8</sup> Eck, 'A second Constitution' (Anm.3), 21-31.

<sup>9</sup> H. M. Cotton – W. Eck – B. Isaac, 'A Newly Discovered Governor of Judaea in a Military Diploma from 90 CE', in: *Israel Museum Studies in Archaeology* 2, 2003, 17-31. = *RMD* V 332.

<sup>10</sup> Siehe Eck – Weiß, 'Eine Konstitution für die Truppen Iudaeas aus dem Jahr 87' (Anm. 4).

<sup>11</sup> Siehe z. B. *RGZM* 9 und *AE* 2006, 1862; ferner ist D. Detschew, *Die thrakischen Sprachreste*, Wien 1957, 314 und *LGPN* IV 240-241 zu vergleichen.

<sup>12</sup> *AE* 1920, 99.

<sup>13</sup> Detschew 314-316; *LGPN* IV 241.

<sup>14</sup> Für die Dokumente, durch die sie bekannt sind, siehe *RMD* V p. 939-946.

<sup>15</sup> *AE* 2006, 1842; *RMD* I 5 = *RMD* V p 699.

belegt zu sein, doch kennt man Longenius als Gentile.<sup>16</sup> Das Gentilnomen des an letzter Stelle angeführten Zeugen ist nicht rekonstruierbar, da nur wenige Buchstaben gelesen werden können.

Der Text des Diploms lautet damit auf der Außenseite:

*Imp(erator) Caesar divi Vespasiani filius Domitianus Augustus Germanicus pontifex maximus tribunic(ia) potestat(e) VI imp(erator) XIII censor perpetuus co(n)s(ul) XIII p(ater) p(atriciae) equitibus et peditibus qui militaverunt in alis duabus (1) I Thracum Mauretana et (2) Veterana Gaetulorum et cohortibus sex quae appellantur (1) I Augusta Lusitanorum et (2) I Damascena Armeniaca et (3) I et (4) II Thracum et (5) II Cantabrorum et (6) III Callaeorum Bracaraugustanorum quae sunt in Iudaea sub Gn(aeo) Pompeio Longino quinis et vicenis stipendis emeritis dimissis honesta missione, quorum [nomi]na subsc[ri]pta sunt ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent, cum est civitas iis data, aut si qui caelibes essent, cum iis, quas postea duxissent, dumtaxat singulis singulas. A(nte) d(iem) VI Idus Iunias G(aio) Ducenio Proculo, G(aio) Bellico Natale P(ublio) Gavidio Tebaniano co(n)s(ulibus). Alae I Thracum Mauretanae cui prae(e)st Iulius Primus, exdecursion [e] Mocacento Mocaporis filio Thrac(i). Descriptum et recognitum ex tabula aenea quae fixa est Romae in Capitolio post piscina[m] in tribunali deorum parte posteriore. Q(uinti) Muci Augustalis; M(arci) Maeci Bassi; G(ai) Iuli Clementis; G(ai) Iuni Iusti; G(ai) Claudii Sementivi; M(arci) L(icini) Longeni; [--]E+N[.] Proculi.*

Der Text der Innenseite ist fast identisch, da Abkürzungen in dieser Zeit noch nicht üblich waren.

\*\*\*

Oben wurde auf die recht große Zahl von Diplomen für die Provinz Judäa verwiesen, die aus den Jahren zwischen 86 und 90 nunmehr bekannt sind. Es sind folgende Dokumente:

Beleg	Jahr	Einheit	Name + Herkunft	Zahl der stipendia	abgeschlossener und nichtabgeschlossener Dienst
CIL XVI 33	13. Mai 86	coh. II Thracum	Seuthe Traibithi filio) Colotetic(o?)	quina et vicena stipendia meruerant	militant

<sup>16</sup> Das Gentile ist offensichtlich fast ausschließlich in Rom belegt: CIL VI 5068. 13071. 17021. 21499. 21500. 33830.

Eck-Pangerl, SCI 24, 2005, 101-118	13. Mai 86	--	--	<i>q[ui]na et vicena stipendia meruerant]</i>	<i>militant</i>
Eck, SCI 29, 2010, 21-31.	13. Mai 86	<i>cohort. I milliaria sagittariorum</i>	<i>Honaeo Zabdi f. Philadelph.</i>	<i>quina et vicena stipendia meruerant</i>	<i>militant</i>
Eck-Weiß, ZPE 170, 2009, 201-204.	8. Juni 87	---	---	<i>quinis et vice[nis] stipendiis] emeritis</i>	<i>militaverunt</i>
Eck-Weiß, ZPE 170, 2009, 201-204	8. Juni 87	<i>ala I Thracum Mauretanae</i>	---	---	<i>[militaverunt ]</i>
Das neue Diplom	8. Juni 87	<i>ala I Thracum Mauretanae</i>	<i>Mocacento Mocaporis f. Thrac.</i>	<i>quinis et vicens stipendiis emeritis</i>	<i>militaverunt</i>
RMD V 332	Jan./Sept. 90	---	---	<i>quina et vicena stipendia meruerant</i>	<i>militaverunt</i>

In all diesen Dokumenten für Judäa, die insgesamt auf vier verschiedene Konstitutionen zurückgehen, wird als Voraussetzung für die Privilegierung die Ableistung von genau 25 *stipendia* genannt, mit der Formel: *qui quina et vicena stipendia meruerant* bzw. *quinis et vicens stipendiis emeritis*. Das ist an sich nichts Besonderes, doch lässt die Konstanz der Formel aufmerken, weil in den vielen Diplomen aus dem Jahre 88 und 91 für die Truppen Syriens, die ebenfalls auf vier Konstitutionen zurückgehen, ebenso konstant die andere Formel steht: *qui quina et vicena stipendia aut plura meruerant*. In Judäa wurde den Soldaten in diesen Jahren konstant nach genau 25 Dienstjahren das Bürgerrecht verliehen, gleichgültig, ob sie schon den Dienst quittiert hatten oder nicht, während sie in Syrien teilweise mehr Jahre unter Waffen standen, bevor das Privilegierungsverfahren eingeleitet wurde. Hinzu kommt noch, dass in Syrien nach dem Text der Diplome keiner der Empfänger schon aus dem Heer entlassen war, vielmehr stehen sie alle noch im Dienst, was sich auch daran zeigt, dass die Ränge der Privilegierten generell ohne *ex* angegeben sind, was eben auf noch aktive Soldaten verweist. In Judäa erscheinen in den Diplomen dieser Jahre noch aktive Soldaten, aber auch Veteranen, wie in dem neuen Diplom.

Was besagt diese Differenz des Formulars in den beiden Provinzen? Auf wen sind die Entscheidungen zurückzuführen, wann der Antrag auf die Privilegierung gestellt wurde: schon nach genau 25 Jahren oder, zumindest in manchen Fällen, erst einige Jahre später, wie es die *plurave*-Formel anzeigt?

Es ist unstrittig, dass die Listen der Soldaten, die für die Verleihung des Bürgerrechts anstanden, in der jeweiligen Provinz zusammengestellt wurden. Denn in Rom, wo das Privileg verliehen wurde, konnte man nicht wissen, welche Soldaten in welcher Provinz die Grundvoraussetzungen für das Bürgerrecht erfüllt hatten. Damit aber muss auch die Entscheidung für einen Antrag nach *quina et vicena plurave stipendia* oder nur nach *quina et vicena stipendia* in der Provinz gefallen sein, und zwar in dem Büro beim Statthalter, das die Listen zu erstellen hatte. Und da die unterschiedlichen Formeln über mehrere Jahre hinweg konstant gleich geblieben sind, darf man davon ausgehen, dass sich in diesen Büros eine Routine entwickelt hat, die sich in einem Formular niederschlug, das dann die dort tätigen Soldaten immer wieder verwendeten. Diese unterschiedliche Handhabung ist deshalb besonders auffällig, weil dadurch viele Soldaten betroffen waren, die in Judäa "pünktlich" die *civitas Romana* erhielten, während sie in Syrien darauf warten mussten, jedenfalls in diesen Jahren.

Das führt aber noch zu einer weiteren Beobachtung. Die Masse der Diplome für Syrien aus den Jahren 88 und 91 stammt aus den östlichen Balkanländern, also den römischen Provinzen Thracia und Moesia (inferior). Es ist ferner klar, dass die ehemaligen Rekruten, die 88 und 91 n. Chr. 25 Jahre oder mehr gedient hatten, Anfang der 60er Jahre des 1. Jh. n. Chr. in dieser Region ausgehoben wurden. Woher aber stammen die Soldaten, die in Judäa 86 und 87 sowie 90 privilegiert wurden, nach genau 25 Jahren? Sie müssten, da keine *plura stipendia* verlangt wurden, in denselben Jahren wie die Rekruten für Syrien ausgehoben worden sein, also ebenfalls Anfang der 60er Jahre. Wie die partiell erhaltenen Angaben für die Herkunft bzw. für die Einheiten, aus denen die Diplomempfänger in Judäa stammten, zeigen, deuten auch bei diesen Soldaten — mit einer Ausnahme — alle Anzeichen darauf hin, dass auch sie aus Thrakien oder jedenfalls der Großregion im östlichen Balkan stammen.

Die Erklärung muss wohl lauten: Auch diese Soldaten sind Anfang der 60er Jahre ausgehoben worden, gleichzeitig mit den Soldaten, die 88 und 91 in Syrien ihre Diplome erhielten. Vermutlich gehörten sie sogar zu den Rekruten, die zu Beginn der 60er Jahre nach Syrien gesandt wurden. Denn am Ende des jüdischen Aufstandes wurde Judäa zu einer prätorischen Provinz gemacht - mit der *legio X Fretensis* als Besatzung. Diese Legion war bis dahin in Syrien stationiert gewesen. Doch es ging nicht nur diese Legion nach Judäa, sondern auch eine entsprechende Zahl von Auxilien. Da es stets eine gewisse Relation von Legionen und Auxilien in einer Provinz gab, wurden Hilfstruppen in Syrien mit der Versetzung der Legion nach Judäa "frei". So sind wohl eine ganze Reihe von bis dahin syrischen Auxilien zu Beginn der vespasianischen Zeit in die südlich angrenzende Provinz verlegt worden. Das ist nicht direkt nachweisbar, doch ist es z.B. für die *cohors I Damascena Armeniaca* mehr als wahrscheinlich, da sie ursprünglich wohl in der Region von Damascus ausgehoben worden war. Trifft dies zu, dann ist es ganz natürlich, dass wir auch in den Einheiten Judäas in den Jahren zwischen 86 und 90 auf Soldaten treffen, die aus der Rekrutierungswelle für Syrien Anfang der 60er Jahre stammen.

Dass sie früher als ihre ehemaligen Kameraden in Syrien das Bürgerrecht erhielten, lag dann daran, dass die Büros der beiden Statthalter in Syrien und Judäa unterschiedlich arbeiteten. In Judäa war man präzise und sandte rechtzeitig zur Absolvierung der 25 *stipendia* die Listen nach Rom, während man in Syrien die Soldaten mindestens zum

Teil länger unter Waffen hielt, und mehr als die regelhaft notwendigen 25 *stipendia* abwartete. Wer das so generell veranlasst hatte, ist unklar. Das konnte mit gezielter Absicht geschehen sein oder auch aus Nachlässigkeit, während man sich in Judäa — jedenfalls in dieser Zeit — an die normale Regelung der Dienstzeiten hielt. Ob dabei die Erfahrungen während des langdauernden jüdischen Aufstandes von 66-70 n. Chr. in dem Sinn eine Rolle spielten, dass die Soldaten hier normalerweise nur so lange bleiben wollten, wie unbedingt erforderlich und dass man dieser Stimmung von seiten der provinziellen Militäradministration nachkam, ist denkbar, wenn auch nicht weiter zu beweisen.

Wenn diese Annahmen zutreffen, dann zeigen sie auf jeden Fall, wie bei aller Gleichartigkeit der Entwicklung der bürokratischen Formen im römischen Heer, sich bestimmte Eigenheiten bei den Truppen und deren *officia* etablierten, die zu den genannten Variablen im ansonsten geregelten Ablauf des militärischen Lebens führen konnten.

#### Appendix:

Vollständigere Rekonstruktion der entsprechenden Partien der von W. Eck – P. Weiß, ‘Eine Konstitution für die Truppen Iudaeas aus dem Jahr 87’, *ZPE* 170, 2009, 201 ff. publizierten Diplome aus dem Jahr 87:

1. Diplom: ...*quorum nomina [subscripta sun]t ipsis liberis posteris[que eorum civ]itatem dedit et conu[bium cum uxorib]us quas tunc habui[ssent cum est civitas] iis data aut si qui c[aelibes essent cum iis] quas postea dux[issent, dumtaxat si]ngulis singulas*  
[*a(nte) d(iem) VI idus Iuni[as G(aio) Ducenio] Proculo, [G(aio) Bellico Natale P. Gav]idio Te[baniano co(n)s(ulibus)] etc.*
2. Diplom: ... [*A(nte) d(iem) VI Idus Iunias] G(aio) Ducen[io Proculo,] G(aio) Bellico N[atatale P. Gavidio Tebaniano co(n)s(ulibus)]*  
*alae I Th[racum Mauretanae, cui praest –] Iulius [Primus ]*.

Universität zu Köln, und München